

Artikel 36.

Ersatz für Schädigungen bei Bewässerungsanlagen.

Wenn eine Bewässerungsanlage auf einem Ufer eines der im Art. 1 genannten Wasserläufe Eigentümern auf dem anderen Ufer durch zu starke Austrocknung oder auf andere Weise Schaden oder Nachteile bringt, die von den Vorteilen dieser Anlage für die Betroffenen z. B. durch bessere Entwässerung nicht aufgewogen werden oder von der Grenzwasserkommission durch zweckentsprechende Massnahmen nicht haben beseitigt werden können, so hat die Grenzwasserkommission den Betroffenen eine Entschädigung zuzuerkennen, welche von den an der Bewässerungsanlage Beteiligten zu zahlen ist.

Diese Entschädigung ist in Ermangelung anderweitiger Einigung auf eine jährliche Leistung festzusetzen, die späterhin von der Kommission herabgesetzt oder erhöht werden kann, je nachdem die Nachteile durch Änderung der Verhältnisse grösser oder geringer werden.

Artikel 37.

Pflichten der Anlieger und anderer Eigentümer.

Die Anlieger und die Eigentümer der dahinter liegenden Grundstücke haben zur Herstellung der im Art. 29 genannten Anlagen den erforderlichen Grund und Boden einschliesslich der Arbeits- und Lagerplätze gegen Entschädigung zur Benutzung einzuräumen. Die Anlagen dürfen auch am anderen Ufer an fremden Grund und Boden angeschlossen werden.

Ein Stauwerk kann, wenn es von der Grenzwasserkommission für zweckmässig gehalten wird, an einer Stelle des Wasserlaufs angebracht werden, die oberhalb der obersten am Wasserlauf gelegenen, zu bewässernden Grundstücke liegt, sodass das Werk auf beiden Ufern auf fremdem Grund und Boden ruht. Hierfür muss ebenso wie für die zeitweilige Benutzung des fremden Grundstücks bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung des Werks, den Betroffenen volle Entschädigung gewährt werden.

Artikel 38.

Führung von Kanälen und Leitungen über fremde Grundstücke.

Der für die Herstellung einer Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage nötige Hauptkanal ebenso wie sonstige zur Anlage gehörige Kanäle und Leitungen können zwangsweise über fremden Grund und Boden geführt werden, wenn die Grenzwasserkommission es zur erfolgreichen Durchführung der Anlage für notwendig hält. Die Kommission hat die Entschädigung festzusetzen, die der Betroffene für bei der Anlage selbst wie bei der späteren Unterhaltung erlittene Schäden und Nachteile beanspruchen kann. Ebenso sind die Bedingungen für etwaige Mitbenutzung der Anlage festzusetzen.

Artikel 39.

Spätere Mitbenutzung einer Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage.

Ein Eigentümer, der an der Einrichtung einer Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage nicht teilgenommen und daher auch zu den damit verbundenen Kosten nicht beigetragen hat, kann später die Erlaubnis erhalten, die bei einer solchen Anlage